

RICHTLINIEN ZUR FÖRDERUNG VON TEILSTATIONÄREN PFLEGE-EINRICHTUNGEN UND VON EINRICHTUNGEN DER KURZZEITPFLEGE IM LANDKREIS UNTERALLGÄU

Der Landkreis Unterallgäu erlässt auf der Grundlage von Art. 74 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 08. Dezember 2006 (GVBl.S.942) sowie nach Maßgabe der Vorschriften der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) vom 02. Dezember 2008 (GVBl.S.912), zuletzt geändert am 01. Juli 2009, und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen folgende Richtlinien zur Förderung von teilstationären Pflegeeinrichtungen und von Einrichtungen der Kurzzeitpflege im Landkreis Unterallgäu

1. Ziel der Förderung

Ziel der Förderung ist es, ein flächendeckendes und bedarfsgerechtes Versorgungsnetz mit teilstationären Pflegeeinrichtungen sowie mit Einrichtungen der Kurzzeitpflege für den Bereich der Altenpflege aufzubauen sowie bereits vorhandene und bewährte bedarfsgerechte Pflegeeinrichtungen zu stützen und zu stärken.

- 1.2 Durch die Förderung der betriebsnotwendigen Investitionskosten von bedarfsgerechten teilstationären Pflegeeinrichtungen und bedarfsgerechten Einrichtungen der Kurzzeitpflege sollen die Pflegesätze dieser Einrichtungen so niedrig gehalten werden, dass möglichst viele pflegebedürftige Personen, diese Einrichtungen nutzen können.

2. Art der Förderung

- 2.1 Bei Schaffung von teilstationären Pflegeplätzen sowie von Kurzzeitpflegeplätzen durch Neubau und/oder Umbau bestehender Einrichtungen sowie durch alleinige Erstaussstattung der Inneneinrichtung erfolgt die Förderung durch **Investitionspauschalen (Festbeträge)**. Eine Förderung nach Satz 1 ist nur möglich, wenn Pflegeplätze erstmals geschaffen werden oder die in der Einrichtung vorhandenen Pflegeplätze in der Regel 30 Jahre vorhanden sind. In allen anderen Fällen ist zu prüfen, ob eine Förderung gemäß Ziffer 2.3 in Frage kommt.
- 2.2 Anstelle einer Festbetragsförderung für Neu- oder Umbau nach Ziffer 2.1 kann auch die Förderung von Miet- und Pachtaufwendungen (siehe § 82 Abs. 2 Nr. 3 SGB XI) gewährt werden. Die Förderung erfolgt durch einmalige Festbeträge für bis zu 4 Jahre. Eine Förderung von Miet- und Pachtaufwendungen kann nur an Stelle einer Förderung für einen Neu/Umbau erfolgen.
- 2.3 Modernisierungsmaßnahmen, die über Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen hinausgehen und nicht auf deren Unterlassen beruhen, werden durch **Anteilfinanzierung** gefördert. Die förderfähigen Gesamtkosten der Modernisierungsmaßnahme müssen mindestens 153.390 DM betragen und dürfen die Kosten eines Umbaus nicht übersteigen (vgl. § 70 Abs 2 AVSG).

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigte und Zuwendungsempfänger sind ggf. nach Abstimmung mit ihren Spitzenverbänden die rechtsfähigen Bauträger der Einrichtungen, bei Miet- und Pachtaufwendungen die Betriebsträger der Einrichtungen.

4. Fördervoraussetzungen

Teilstationäre Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege erhalten Förderung nach Maßgabe dieser Richtlinien nur dann, wenn sie den gesetzlichen Anforderungen entsprechen **und** die nachfolgenden Bedingungen **gleichzeitig** erfüllt sind:

4.1 Allgemeine Voraussetzungen

- 4.1.1 Förderfähig sind teilstationäre Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege nur dann, wenn sie in der jeweils gültigen Fassung des Bedarfsplanes des Landkreises Unterallgäu als bedarfsgerecht eingestuft sind.
- 4.1.2 Die Pflegeeinrichtung erbringt ihre Leistungen nach dem SGB XI aufgrund Bestandsschutzes bzw. eines mit den Pflegekassen abgeschlossenen Versorgungsvertrages und einer Pflegevergütungsvereinbarung i.S.d. § 69 Abs. 1 AVSG). Sie weist dies geeignet nach.
- 4.1.3 Die Pflegeeinrichtung arbeitet nach dem Grundsatz der Vernetzung und ist zu einer örtlichen und regionalen Zusammenarbeit bereit.
- 4.1.4 Die Einrichtungen der Kurzzeitpflege müssen dem Heimgesetz und den hierzu erlassenen Verordnungen entsprechen.

4.2 Formelle Voraussetzungen

- 4.2.1 Mit der Maßnahme darf vor Bewilligung der Förderung bzw. vor der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn bzw. zur vorzeitigen Beschaffung noch nicht begonnen worden sein.
- 4.2.2 Der Einrichtungsträger weist nach, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gesichert ist.

4.3 Bauliche und konzeptionelle Voraussetzungen

- 4.3.1 Die Pflegeeinrichtung oder die geplante Maßnahme entspricht den bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen und ggf. den heimrechtlichen Vorschriften.
- 4.3.2 Bei der Planung der Maßnahme sollen speziell durch eine durchdachte, den neuesten Erkenntnissen in den Bereichen der teilstationären Altenhilfe sowie der Kurzzeitpflege entsprechende bauliche Konzeption die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, den älteren und/oder pflegebedürftigen Menschen nicht aus dem gesellschaftlichen Alltag auszugrenzen, sondern vielmehr durch größtmögliche Förderung der Selbständigkeit den Bezug zur Außenwelt aufrechtzuerhalten. Den in der Einrichtung beschäftigten Pflegefachkräften soll zur Erleichterung ihrer Arbeit eine rationelle und effektive Pflege ermöglicht werden, so dass größtmögliche Freiräume für persönliche Zuwendung bleiben.

Als Planungshilfen hierfür dienen insbesondere aktuelle Veröffentlichungen und Empfehlungen des Kuratoriums Deutsche Altershilfe sowie die in der Praxis gewonnenen Erfahrungen der kommunalen und staatlichen Bewilligungsstellen, die rechtzeitig einzuschalten sind. Die Erfüllung der o.g. Voraussetzungen ist im Zuge der Antragstellung nachzuweisen.

5. Höhe der Förderung

- 5.1 Die Entscheidung über die Höhe der Investitionskostenförderung für teilstationäre Pflegeeinrichtungen sowie Einrichtungen der Kurzzeitpflege treffen in jedem Einzelfall die zuständigen Kreisgremien unter Berücksichtigung der haushaltsrechtlichen Situation des Landkreises.

Die Höhe der Förderung beträgt

5.1.1 für Tagespflegeeinrichtungen

a)	bei Neubau jeweils bis zu	18.410 Euro
b)	bei Umbau jeweils bis zu	6.140 Euro
c)	bei Erstausrüstung der Inneneinrichtung jeweils bis zu	1.530 Euro

5.1.2 für Nachtpflegeeinrichtungen

a)	bei Neubau jeweils bis zu	20.450 Euro
b)	bei Umbau jeweils bis zu	13.290 Euro
c)	bei Erstausrüstung der Inneneinrichtung jeweils bis zu	2.560 Euro

5.1.3 für Einrichtungen der Kurzzeitpflege

a)	bei Neubau jeweils bis zu	26.590 Euro
b)	bei Umbau jeweils bis zu	13.290 Euro
c)	bei Erstausrüstung der Inneneinrichtung jeweils bis zu	2.560 Euro

für jeden Pflegeplatz, der geschaffen wird (§ 72 AVSG).

Bei der Förderung von Neu- und Umbau sind die Aufwendungen für die Erstausrüstung der Inneneinrichtung enthalten.

- 5.2 Bei Modernisierungsmaßnahmen beträgt die Investitionskostenförderung des Landkreises

a)	für teilstationäre Einrichtungen jeweils bis zu	40 v.H.
b)	für Einrichtungen der Kurzzeitpflege jeweils bis zu	40 v.H.

der betriebsnotwendigen, förderfähigen Aufwendungen im Sinne des § 71 Abs. 1 AVSG.

- 5.3 Bei einkommens- und körperschaftssteuerpflichtigen Trägern vermindern sich die Förderbeträge um jeweils ein Zehntel.

6. Verfahren

Im Hinblick auf eine geordnete Finanzplanung sind Maßnahmen möglichst frühzeitig mit dem Landkreis abzustimmen.

- 6.1 Die Förderung wird auf Antrag gewährt.
Die Antragsstellung erfolgt mittels Vordruck, der auch für das staatliche Förderverfahren Verwendung findet.
- 6.2.1 Anträge auf Investitionskostenförderung sind bis spätestens 31. März jeden Jahres beim Landkreis einzureichen. Eine Förderung ist frühestens im darauffolgenden Kalenderjahr möglich. Das gilt auch im Fall der Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn.
- 6.2.2 Dem Förderantrag sind insbesondere die Eingabepläne, (Baupläne) der Finanzierungsplan, das organisatorische und pflegerische Konzept der Einrichtung ggf. vertragliche Vereinbarungen zwischen Bau- und Betriebsträger sowie eine Betriebskostenkalkulation beizugeben.
Weitere Unterlagen sind auf Anforderung nachzureichen.

Änderungen, vor allem im Finanzierungsplan, sind dem Landkreis Unterallgäu unaufgefordert mitzuteilen.
- 6.3 Die Landkreisverwaltung prüft in enger Abstimmung mit der Regierung von Schwaben als staatlicher Bewilligungsstelle, ob und ggf. in welchem Umfang eine Investitionskostenförderung für die beantragte Maßnahme in Frage kommt.
- 6.4 Liegen mehrere Förderanträge vor oder übersteigt die Förderverpflichtung die finanzielle Leistungsfähigkeit des Landkreises, kann der Landkreis die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse auf mehrere Jahre verteilen. Die Auszahlung erfolgt in Abschlagszahlungen entsprechend dem Baufortschritt, wenn entsprechende Zahlungen nachgewiesen wurden.
- 6.5 Sobald alle entscheidungserheblichen Tatsachen vorliegen, wird der Förderantrag den zuständigen Kreisgremien zur Beschlussfassung vorgelegt. Die getroffene Entscheidung wird dem Antragsteller umgehend schriftlich mitgeteilt.

7. Zweckbindung

- 7.1 Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt mit der Maßgabe, dass die geförderten Pflegeplätze mindestens 30 Jahre entsprechend dem Verwendungszweck verwendet werden.
- 7.2 Bei Förderung von Miet- und Pachtaufwendungen muss die Verwendung der Gebäude entsprechend dem Verwendungszweck für den Förderzeitraum erfolgen.
- 7.3 Bei Änderung des Nutzungszwecks vor Ablauf dieser Frist ist, soweit keine Nutzung für teilstationäre Pflegeplätze bzw. Kurzzeitpflege mehr erfolgt, ein zeitanteiliger Betrag zurückzuzahlen.

8. Form der Förderung

- 8.1 Die Investitionskostenförderung erfolgt in Form eines Darlehens.
- 8.2 Solange der Verfügungsberechtigte die Fördervoraussetzungen und vertraglichen Vereinbarungen erfüllt hat, ist das Darlehen zins- und tilgungsfrei. Nach dem Ende der Belegungsbindung (siehe Ziffer 7) wird es erlassen.
- 8.3 Eine Nachfinanzierung der geförderten Maßnahme ist ausgeschlossen.

9. Auszahlung der Fördermittel

- 9.1 Bei Neubau-, Umbau- und Modernisierungsmaßnahmen werden die Mittel in Raten ausgezahlt.

Vor der Auszahlung der zweiten Rate muss eine Grundschuld in Höhe des Darlehensbetrages im Grundbuch eingetragen sein oder eine Bestätigung des Notars vorliegen, dass die Bestellungsurkunde dem Grundbuchamt vorgelegt wurde und dass ihm keine Umstände bekannt sind, die der Eintragung an der bedungenen Rangstelle entgegenstehen. Im Einzelfall können die Kreisgremien von der Eintragung einer Grundschuld absehen.

Vor der Auszahlung der dritten Rate müssen eine vollstreckbare Ausfertigung der Bestellungsurkunde und eine Bestätigung des Einrichtungsträgers, dass die bestimmungsgemäße Belegung der teilstationären Pflegeplätze bzw. Kurzzeitpflegeplätze sichergestellt werden kann, vorliegen.

- 9.2 Für die übrigen Förderbereiche erfolgt die Auszahlung der Fördermittel nach Vorlage eines Nachweises über die tatsächlich angefallenen Kosten.
- 9.3 Die Auszahlungsanträge sind bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

10. Verwendungsnachweis

- 10.1 Bei **Neu- und Umbaumaßnahmen** genügt eine Bestätigung des Einrichtungsträgers, dass das Bauvorhaben plangemäß durchgeführt, die bestimmungsgemäße Belegung sichergestellt ist und die Fördermittel des Landkreises zweckentsprechend verwendet wurden, sowie eine Bestätigung über die tatsächlich angefallenen Gesamtkosten der Maßnahme und die hierzu erhaltenen Zuwendungen Dritter (Schlussbestätigung).
- 10.2 Bei **Modernisierungsmaßnahmen** ist die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel, die tatsächlich angefallenen Gesamtkosten sowie die hierzu erhaltenen Zuwendungen Dritter, nachzuweisen.

11. Prüfungsrecht

Der Landkreis kann die zweckentsprechende Verwendung der Fördermittel überprüfen. Wenn der Zuwendungsempfänger eine sachgerechte Überprüfung nicht ermöglicht oder ergibt die Überprüfung, dass die Fördermittel ganz oder teilweise nicht zweckentsprechend verwendet wurden oder erhebliche Abweichungen zum vorgelegten Finanzierungsplan bestehen, können die Fördermittel ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.1999 in Kraft.